

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	1
a)	Die Ahndung des sexuellen Missbrauchs durch die Kirche	3
b)	Die strafrechtliche Generalklausel nach c. 1399 CIC	6
c)	Die Regelungen des CIC zur Bestrafung eines Missbrauchstäters	6
d)	Die mangelnde Anwendung des kirchlichen Strafrechts	7
e)	Das Vorgehen der Kirche gegen den sexuellen Missbrauch	7
II.	Das Münchener Missbrauchsgutachten und seine Entstehungsgeschichte	11
a)	Die Kritik von Bischof Vorderholzer	11
b)	Der fehlende transparente Auswahlprozess der Gutachter	13
III.	Der unterschiedliche Maßstab bei Sanktionen nach staatlichem und kirchlichem Recht	15
a)	Rechtsvergleich mit dem staatlichen Recht	15
b)	Das „kluge Ermessen“ bei der kirchlichen Straffestsetzung	15
c)	Das Bundesdisziplinargesetz	16
d)	Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL	16
e)	Die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft	17
f)	Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts	17
g)	Die Bewertung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts	18
h)	Folgerungen für die kirchliche Rechtspraxis	18
i)	Die Unzulässigkeit einer lediglichen Versetzung des Klerikers	19

IV. Grundsätze bei der Beurteilung von Missbrauchstaten	21
a) Die Unschuldsvermutung	21
b) Die Definition des sexuellen Missbrauchs	22
c) Das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren	28
d) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Beihilfe	30
e) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Strafvereitelung	32
V. Die Meldepflicht an das Heilige Offizium durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“	35
a) Zur Kenntnis der Instruktion „Crimen sollicitationis“ bei den Leitungsverantwortlichen	35
b) Die Unschuldsvermutung hinsichtlich der Nichtkenntnis	36
c) Die Meldepflicht durch einen Ad limina Besuch	37
d) Die Meldung an die zuständigen Dikasterien	38
e) Ergebnis	40
f) Die Bedeutung des oben entwickelten Ergebnisses	40
VI. Die Fälle, die das Missbrauchsgutachten fälschlich als sexuellen Missbrauch einordnet	43
3. Fall	43
7. Fall	45
10. Fall	46
12. Fall	46
16. Fall	47
18. Fall	47
20. Fall	48
25. Fall	49
27. Fall	49
29. Fall	50

32. Fall	50
38. Fall	51
VII. Die Reaktionen der Diözesanbischöfe	53
a) Erzbischof Michael Kardinal von Faulhaber (1917–1952)	53
3. Fall	53
5. Fall	54
6. Fall	55
b) Erzbischof Joseph Kardinal Wendel (1952–1960)	57
11. Fall	57
16. Fall	58
c) Erzbischof Julius Kardinal Döpfner (1961–1976)	59
25. Fall	59
27. Fall	60
29. Fall	60
35. Fall	61
d) Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger (1977–1982)	62
22. Fall	63
37. Fall	66
40. Fall	68
42. Fall	73
VIII. Lehren aus dem Missbrauchsgutachten	77
a) Die Kirche hätte Missbrauchstäter konsequent laisieren müssen	77
b) Die Kirche hätte sich am weltlichen Disziplinarrecht orientieren sollen	77
c) Das Münchener Missbrauchsgutachten hat teilweise die Unschuldsvermutung nicht beachtet	79
d) Das Münchener Missbrauchsgutachten bewertet die Verantwortlichkeiten der Diözesanbischöfe unzutreffend	79

IX. Zur Prävention von sexuellem Missbrauch	81
a) Die Null-Toleranz-Strategie	81
b) Zeitvorgaben zur Untersuchung von Missbrauchsfällen	81
c) Einrichtung eines Meldesystems	82
Literaturverzeichnis	83